



GESCHÄFTSORDNUNG

des Landesgruppenvorstandes der International Police Association (IPA) – Landesgruppe Sachsen (GOSN)

Der Landesgruppenvorstand (LV) gibt sich gemäß Artikel 8 Nr. 5 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Bereich der IPA-Landesgruppe Sachsen.

§ 2 Geschäftsbetrieb

1. Die Verantwortung für den Geschäftsbetrieb obliegt dem geschäftsführenden Landesgruppenvorstand (GLV). Er ist an die vom Landesdelegiertentag (LDT) und vom Landesvorstand (LV) gefassten Beschlüsse gebunden.
2. Über die Notwendigkeit der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, der Beschäftigung von Dienstleistungskräften oder der Anmietung von Büroräumen entscheidet der GLV im Rahmen des vom LV beschlossenen Haushaltplanes.
3. Bei Vorhandensein einer Geschäftsstelle des LV ist deren Ausstattung mit Inventar und technischem Gerät in einer Bestandsliste zu erfassen. Über Abschreibungen, Aussonderungen und Neubeschaffungen fasst der GLV die notwendigen Beschlüsse.
4. Alle im Zusammenhang mit der Verrichtung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Verträge sind in ihrer Laufzeit von den jeweiligen Amtsperioden des GLV abhängig.

§ 3 Vertretung

1. Die Sekretäre sind Vertreter des Landesgruppenleiters.
2. Der Landesgruppenleiter entscheidet, wer ihn bei Abwesenheit vertritt.
3. Ist der Schatzmeister länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, übernimmt ein Sekretär die Geschäfte des Schatzmeisters insgesamt. Die Übernahme ist im Kassenbuch schriftlich zu vermerken und vom Leiter, vom übernehmenden Sekretär und vom Kassierer oder einem Rechnungsprüfer zu unterschreiben.



§ 4 Sitzungen

1. Für Sitzungen des LV, des GLV und des LDT gelten die Versammlungsordnung der IPA – Deutsche Sektion - und die Festlegungen dieser Geschäftsordnung.
2. Der LV setzt sich zusammen aus dem GLV und den Leitern (oder deren Vertreter) der Verbindungsstellen der Landesgruppe Sachsen und tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert.
3. Zu seiner Unterstützung kann der GLV Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind ihm verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
4. Die Einberufung einer LV-Sitzung soll möglichst vier Wochen vorher persönlich, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Bei Sitzungen des GLV kann ein gültiger Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens drei GLV-Mitglieder anwesend sind, bei Sitzungen des LV nur, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
Betreffen die Beschlüsse haushaltsrechtliche Angelegenheiten, muss der Schatzmeister anwesend sein.
6. Der LDT nach Artikel 15 der Satzung der DS setzt sich zusammen aus:
 - dem Landesgruppenvorstand gem. Art. 6, Nr. 1.3 der Satzung der DS,
 - den Delegierten der Verbindungsstellen. Dabei sind aus jeder Verbindungsstelle ein Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes gesetzt und 2 weitere Delegierte von der Mitgliederversammlung zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung der Verbindungsstelle wählt die nicht gesetzten Delegierten. Die Delegierten sind gewählt und werden für ordentliche sowie außerordentliche Landesdelegiertentage eingeladen bis die Mitgliederversammlung eine neue Wahl von Delegierten durchführt. Die Entscheidung zum Zeitpunkt der Wahl schlägt der Verbindungsstellenvorstand der Mitgliederversammlung unter Beachtung des geplanten ordentlichen Landesdelegiertentages vor.
8. Dem LDT sind ein Tätigkeitsbericht und ein ausführlicher, schriftlicher Kassenbericht, dem LV im Rahmen der jährlichen Sitzung ein Tätigkeitsbericht und eine vereinfachte schriftliche Aufstellung zur Haushaltlage abzugeben. Eine ausführliche Aussprache zu den Berichten ist sicherzustellen.
9. Zum LDT können Gäste eingeladen werden, diese haben jedoch kein Rede- und Stimmrecht i. S. d. Versammlungsordnung.



§ 5 Schriftverkehr und Zeichnungsbefugnis

1. Der gesamte Postgang läuft über die vom GLV festzulegende Geschäftsadresse.
2. Im internen Verkehr sind alle Mitglieder des GLV zeichnungsberechtigt.
3. Den Schriftverkehr in Kassenangelegenheiten unterzeichnet der Schatzmeister.
4. Im offiziellen Schriftverkehr sind einheitliche Briefvordrucke bzw. PC-Vorlagen zu verwenden. Bei Unterschriften ist der Name des Unterschreibenden in Druckschrift bzw. Stempeldruck sowie die Funktion zu vermerken, soweit letztere nicht aus dem Schriftstück ersichtlich ist.
5. Die Aufbewahrungsfrist für den allgemeinen Schriftverkehr beträgt nach Abschluss des Geschäftsvorganges drei Jahre. Schriftstücke von Bedeutung, insbesondere für die Chronik der LG, sind nicht auszusondern. Die Entscheidung darüber treffen der LG-Leiter und der für die Chronik verantwortliche Sekretär bzw. Referent.
6. Schriftstücke, deren Veröffentlichung der IPA schaden kann, sind mit dem Vermerk „Intern“ zu versehen. Für die Einstufung gilt Art. 26 der Internationalen Geschäftsordnung.

§ 6 Hilfeleistungen

Die Landesgruppe kann zu Sammlungen und Zuwendungen für Hilfeleistungen in ihrem Bereich aufrufen. Eine Entscheidung hierüber trifft der GLV.

§ 7 Bildungsarbeit

Zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. beschriebenen Ziele kann die Landesgruppe für ihre Mitglieder Bildungsveranstaltungen anbieten.

§ 8 Unterrichtspflichten

1. Die Landesgruppe tritt an
 - internationale Institutionen (UN, Europarat usw.),
 - die Bundesregierung und deren Mitglieder.
 - die Bundesbehörden,
 - den Internationalen Vorstand der IPA (IEB) oder
 - nationale Sektionen

nur im Einvernehmen mit dem GBV heran.



Verbindungsstellen sollten ohne Zustimmung der Landesgruppe nicht an internationale Institutionen, Landes- oder Bundesbehörden, andere Landesgruppen, nationale Sektionen oder an das PEB herantreten. Dies gilt insbesondere für Ersuchen um Übernahme von Schirmherrschaften und Patenschaften, das Aussetzen von Ehrenpreisen, Grußworte, Unterstützungen und Einladungen.

2. Die Verbindungsstellen sind verpflichtet, der Landesgruppe unaufgefordert und unverzüglich nachstehende Fakten mitzuteilen
 - die für die Berichte an den GBV notwendigen Informationen,
 - satzungsgemäße Termine (Mitgliederversammlungen, bedeutende Veranstaltungen u. a. m.), grundsätzlich werden die Termine durch den GLV auch auf der Webseite der IPA Sachsen veröffentlicht, es sei denn die mitteilende Verbindungsstelle hat hierzu ausdrücklich widersprochen
 - satzungsgemäße Regelwerke wie Geschäfts- und Finanzordnungen,
 - personelle und funktionsbezogene Veränderungen im Vorstand der Verbindungsstelle.

§ 9 Auslandsreisen

1. Da der GLV gehalten ist, Auslandsgruppenreisen dem GBV zu melden, teilen die Verbindungsstellen dem GLV mindestens acht Wochen vor Reiseantritt mit:
 - Reisettermine,
 - Veranstalter (Vbst.),
 - Reiseleiter mit vollständiger Anschrift,
 - Art und Zahl der Reisetilnehmer,
 - Reiseroute (z. B. Flugnummer, Hin- und Rückflug) und
 - Besonderheiten (Mitnahme von Uniform, informierte Stellen im Ausland, vorgesehene Behörden- und Regierungskontakte).

Eine Anmeldung im Kulturbericht der Datenverwaltung der IPA Deutsche Sektion ist nicht ausreichend.

2. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Gruppenreise
 - im europäischen Ausland weniger als 50 Teilnehmer und
 - sonst weniger als 10 Teilnehmer

umfasst und an deutsche Auslandsvertretungen nicht herantreten werden soll.



§ 10 Aufnahmeverfahren

1. Für die Mitgliedschaft finden die Bestimmungen der Artikel 10 bis 12 der Satzung der IPA Deutsche Sektion e. V. Anwendung.
2. Als Aufnahmeantrag ist das jeweils aktuelle und verbindungsstellenbezogene Formblatt zu benutzen. Es berücksichtigt die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen und darf nur i. V. m. der Durchführung des Aufnahme- oder Änderungsverfahrens benutzt werden.
3. Die Aufnahmeanträge werden von den geschäftsführenden Vorständen der Verbindungsstelle bearbeitet. Nach Entscheidung über die Aufnahme wird der Antrag in Kopie elektronisch an die Landesgruppe weitergeleitet.
4. Mitgliedsausweise werden vom GLV im Auftrag der Deutschen Sektion ausgestellt. Der GLV übersendet den Ausweis mit einem Begrüßungsschreiben der zuständigen Vbst.
5. Die Vbst. händigt den Ausweis an das betreffende Mitglied aus.
6. Der GLV kann die Verfahrensabläufe in gesonderten Regelungen näher bestimmen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Artikel 12 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. nehmen die Verbindungsstellen die Austrittserklärung entgegen. Ausweise von ausgeschlossenen Mitgliedern und Nichtzahlern sind zu vernichten.
2. Der Austritt ist dem GLV schriftlich zu übersenden. Die Nichtzahler nach Artikel 12e der Satzung sind dem GLV bis zum 15.07. des laufenden Jahres mitzuteilen.
3. Für die Einleitung und Durchführung von Ausschlussverfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 13 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion und der SchODS.

§ 12 Ehrungen

1. Die Verleihung von silbernen Ehrennadeln für 25jährige Mitgliedschaft nach § 14, Nr. 3 der GODS erfolgt durch den Leiter der Verbindungsstelle im Auftrag des GBV. Urkundenvordrucke und Ehrennadeln werden im IV. Quartal des Vorjahres durch den GLV an die Vbst. übersandt.
2. Die Verleihung von silbernen Ehrennadeln ab 40jähriger Mitgliedschaft nach § 14, Nr. 3 der GODS erfolgt durch einen Vertreter des GLV im Auftrag des GBV. Termin und Ort der Verleihung erfolgt in Absprache der Verbindungsstelle mit dem GLV.



3. Verleihungen gem. § 14, Nr. 4 GODS erfolgen durch ein GLV-Mitglied in dem Jahr, in dem die Bedingungen erfüllt sind. Die Anforderung der Ehrungen bei der DS wird im Vorjahr durch den GLV in Absprache mit den Verbindungsstellen im Rahmen der LV-Sitzung vorgenommen.
4. Ehrungen nach § 14, Nr. 5 und 6 GODS müssen vom GLV (für Ehrungen der Landesgruppe) begründet und vom LV beschlossen werden. Die Information über die beabsichtigte Ehrung nach § 14, Nr. 5 und 6 GODS (für Ehrungen der Verbindungsstelle) sollten dem GLV zeitnah vor der beabsichtigten Ehrung bekanntgegeben werden.
5. Bei Ehrenmitgliedschaften nach § 14, Nr. 6 GODS wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für DS und LG durch die Vbst. und die LG an die DS abgeführt.
6. Die Verleihung der Ehrungen durch den LGL oder Mitglieder des GLV soll möglichst in einem würdigen Rahmen (LDT, Jubiläumsveranstaltung, Mitgliederversammlung) erfolgen.
7. Der GLV kann die Verfahrensabläufe in gesonderten Regelungen näher bestimmen.

§ 13 Verbindungsstellen

1. Die Vbst.-Vorstände sind an die Anordnungen des LV gebunden.
2. Die Vbst. können sich eine eigene GO geben. Eine Ausfertigung der GO ist dem GLV zu übersenden.

Die GO der Landesgruppe hat auch bei einer eigenen GO der Vbst. bindende Wirkung für die Vbst.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss der 19. Landesvorstandssitzung am 22.01.2022 in Kraft getreten, die vorhergehende Geschäftsordnung (Stand 03.11.2018) verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.